



Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Zwingenberg

Aufgrund der §§ 5 und 51 HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) i.V.m § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) sowie des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309) in der Fassung vom 07. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in ihrer Sitzung am 28. Juni 2012 folgende Benutzungsordnung für Stadtbücherei Zwingenberg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zwingenberg und steht jedermann im Rahmen der Benutzungsordnung zur Verfügung. Diese Kultureinrichtung stellt Medien verschiedener Art zur allgemeinen Information und Unterhaltung, sowie zur Freizeitgestaltung zur Verfügung.

(2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

(1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, bzw. eines gültigen Reisepasses und einer Anmeldebescheinigung, kann ein Benutzerausweis erworben werden. Er legitimiert zur Benutzung der Bücherei, solange er gültig ist. Der Benutzerausweis verliert seine Gültigkeit in den Fällen, die diese Satzung vorsieht oder wenn der Benutzer die nach der Gebührenordnung geschuldete Jahresgebühr nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.

(2) Anstelle oder ergänzend zum Benutzerausweis kann der Magistrat der Stadt Zwingenberg auch weitere Legitimationsdokumente einführen und deren Erwerb regeln. Sie gelten dann als Benutzerausweis im Sinne dieser Benutzungsordnung.

(3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das sechste Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung benötigen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung des Benutzerausweises ist gebührenpflichtig. Namen- und Anschriftenänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen. Mit der Übernahme des Benutzerausweises wird die Gebühren- und Benutzungsordnung der Stadtbücherei anerkannt. Zugleich wird damit die Einwilligung zur Speicherung der personenbezogenen Daten im automatisierten Verfahren erteilt.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung

(1) Die Ausleihe der Medien ist gebührenfrei.

(2) Die regelmäßigen Leihfristen für die verfügbaren Medien werden von der Bibliotheksverwaltung allgemein festgelegt und per Aushang in der Bücherei bekannt gemacht. Die Bibliotheksverwaltung kann in Einzelfällen kürzere oder längere Leihfristen festlegen. Die Leihfrist kann zweimal um eine weitere Ausleihperiode verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann telefonisch, persönlich in der Bücherei oder auf anderen, hierfür ausdrücklich eröffneten Kommunikationswegen erfolgen. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei der Herstellung von Fotokopien, sowie bei der Entleihung von Tonträgern und CD-Rom's, sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 4 Rückgabe, Mahnung, Schadensersatz

(1) Die entlehnenen Medien sind der Stadtbücherei spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Nicht fristgerecht zurückgegebene Medien werden nach dreimaliger gebührenpflichtiger Mahnung im

Verwaltungsverfahren auf Kosten des Benutzers nach der landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften eingezogen. Der Benutzer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

(2) Die Versäumnisgebühr ist nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

Die Medien sind sorgfältig und sachgerecht zu behandeln. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen, Markierungen usw. versehen werden. Musikkassetten müssen zurückgespult abgegeben werden. Beschädigungen und Verlust verpflichten zu Schadenersatz. Strichcode- und Signaretiketten dürfen nicht entfernt werden. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 6 Gebühren

Entgelte für die Benutzung, besondere Leistungen, Versäumnis- und Mahngebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis endet

1. mit der Abmeldung durch den Benutzer,
2. durch Nichtbegleichung der geschuldeten Jahresgebühr,
3. durch Ausschluss von der Benutzung nach § 10 oder
4. durch Zwangsabmeldung, falls der Benutzer mehr als fünf Jahre keine Medien entliehen hat.

§ 8 Aufenthalt in den Räumen der Bücherei

(1) In allen Räumen der Stadtbücherei hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass er andere Mitbenutzer nicht stört oder behindert. Während des Aufenthalts in der Bücherei sind mitgebrachte Taschen an der Theke unterzubringen.

(2) Tiere sind in der Bücherei nicht zugelassen. Rauchen und Essen sind in der Bücherei nicht gestattet. Die Benutzer haben den Anordnungen, die in Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Büchereibetriebes erteilt werden, Folge zu leisten. Eltern haften für ihre Kinder.

(3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bücherei keine Haftung.

(4) Das Hausrecht nimmt das mit seiner Ausübung beauftragte Bücherei-Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Datenschutz

Für die Durchführung ihrer Aufgaben erhebt, speichert und verarbeitet die Stadtbücherei im automatisierten Verfahren folgende Angaben der Benutzer/innen gemäß der Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG): Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, sowie Email-Adresse und Telefonnummer. Diese Daten werden ausschließlich für interne Zwecke der Bücherei verwendet.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Bibliotheksverwaltung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Zwingenberg, den 12. Juli 2012

DER MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG

Dr. Habich
Bürgermeister

GEBÜHRENDUNG

zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Zwingenberg

Aufgrund des § 6 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Zwingenberg vom 12. Juli 2012 sowie der §§ 5 und 51 HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) i.V.m § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) sowie des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 11.11.1986 (GVBl. I S. 309) in der Fassung vom 07. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in ihrer Sitzung am 28. Juni 2012 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei Zwingenberg beschlossen:

1. Das Entleihen der Medien ist gebührenfrei.
- 2.1. Benutzer ab 18 Jahren haben eine Jahresgebühr zu bezahlen. Sie beträgt 12,00 Euro und erlaubt die Benutzung der Bücherei für einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Datum des erstmaligen Erwerbs bzw. der Verlängerung des Benutzerausweises. Sie ist im Voraus zu entrichten.
- 2.2. Die Verwaltungsgebühr für die erstmalige oder erneute Ausstellung eines Benutzerausweises beträgt 2,50 €.
- 2.3. Bei Überschreitung der Leihfrist ist mit der ersten Mahnung ein Versäumnisgeld in Höhe von 1,00 € pro Medieneinheit und Woche plus Porto zu entrichten. Es wird sieben Tage Kulanz gewährt.
 - 2.3.1. Mit der zweiten Mahnung steigt das Versäumnisgeld auf 2,00 € pro Medieneinheit und Woche plus Porto.
 - 2.3.2. Mit der dritten Mahnung steigt das Versäumnisgeld auf 10,00 € pro Medieneinheit und Woche plus Porto. Mit der dritten Mahnung erfolgt die Ankündigung der Vollstreckung.
- 2.4. Das Abholen von Medien nach erfolgloser dritter Mahnung kostet zusätzlich 15,00 €

- 2.5. Bei Verlust oder Beschädigung ist zusätzlich zum Wertersatz pro Medieneinheit pauschal eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € zu entrichten.
3. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Zwingenberg, den 12. Juli 2012

DER MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG

Dr. Habich
Bürgermeister